

XXXIV.

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Ausübung des Gemeingebrauchs
im Ochtruper Stadtpark**

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Ausübung des Gemeingebrauchs im Ochtruper Stadtpark

(in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.07.2003)

§ 1 Begriffsbestimmungen

Der Stadtpark in Ochtrup dient der Allgemeinheit zur Naherholung.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für den Stadtpark, Gemarkung Ochtrup, Flur 71, Flurstücke 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 53 und 171. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem dieser Verordnung als Anlage beigefügten Flurkartenausschnitt.

§ 3 Alkoholverbot

Der Genuss alkoholischer Getränke ist im gesamten Bereich des Ochtruper Stadtparks mit Ausnahme im Gebäude der Villa Winkel untersagt.

§ 4 Nutzungsverbot

Die Nutzung des Ochtruper Stadtparks ist in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr untersagt.

§ 5 Ausnahmen

Ausnahmen von den Verboten der §§ 3 und 4 können auf Antrag in begründeten Einzelfällen genehmigt werden. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden und ist mindestens eine Woche vor dem ausnahmebedürftigen Ereignis beim Ordnungsamt der Stadt Ochtrup zu beantragen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 3 ohne die entsprechende Ausnahmegenehmigung im Ochtruper Stadtpark alkoholische Getränke verzehrt,

2. § 4 ohne die entsprechende Ausnahmegenehmigung sich im Stadtpark in der Nachtzeit zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr aufhält.
- (2) Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. Abs. I S. 602), in der derzeitigen Fassung, mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung ist der Bürgermeister der Stadt Ochtrup als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

